

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 KN 42/06 B

L 2 KN 18/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 12 KN 86/01 (SG Hannover)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14.5.2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 20.9.2006 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 20.9.2006 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung einer höheren Altersrente (AIR) unter Anwendung der Vorschriften des Fremdrentengesetzes (FRG) verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Die Klägerin sei als Aussiedlerin zusammen mit ihrem Ehemann aus der ehemaligen UdSSR kommend am 23.11.1990 im Bundesgebiet eingetroffen und nach einem Zwischenaufenthalt in der Aufnahmeeinrichtung Empfangen in Baden-Württemberg am 7.1.1991 dem Land Thüringen zugewiesen worden. Die der Klägerin im Jahre 1991 gewährte Rente habe nur nach Maßgabe des früheren Rechts der DDR und insbesondere auch des Vertrages zwischen der DDR und der UdSSR über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sozialwesens aus dem Jahre 1960 berechnet werden können, weil die Klägerin im Bundesgebiet einen gewöhnlichen Aufenthalt iS von § 30 Abs 3 Satz 2 Erstes Buch Sozialgesetzbuch erstmals in den neuen Bundesländern (Beitrittsgebiet) begründet habe. Der nur wenige Wochen umfassende Aufenthalt in der Aufnahmeeinrichtung Empfangen in Baden-Württemberg habe nur vorübergehenden Charakter gehabt. Die AIR sei mit Bescheid vom 19.5.1993 zutreffend umgewertet worden; eine Neufestsetzung nach Maßgabe der Vorschriften des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) und des FRG habe das Gesetz für Fälle der vorliegenden Art nicht angeordnet. Namentlich liege keiner der Tatbestände des § 307a Abs 9 oder 10 SGB VI vor. Die Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts in die alten Bundesländer zu Beginn des Jahres 1994 begründe keinen Anspruch der Klägerin auf Neuberechnung der Rente nach den Vorschriften des FRG.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich ausschließlich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil keiner der in § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre



(konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 5 Die Klägerin hält für grundsätzlich klärungsbedürftig die Frage, "ob Aussiedler nach dem Bundesvertriebenengesetz, die mit ihrer Aufnahme in die Bundesrepublik Deutschland nach der Wiedervereinigung Statusdeutsche nach Art. 116 GG geworden sind und nach der Verteilungsverordnung den Ländern des Beitrittsgebietes zugewiesen wurden, dem Sozialversicherungsabkommen zwischen der DDR und der UdSSR unterworfen werden können oder ob sie Anspruch auf Berechnung ihrer Altersversorgung nach dem FRG haben".
- 6 Es bestehen bereits Zweifel daran, ob die von der Klägerin aufgeworfene Frage das zu lösende Rechtsproblem hinreichend konkret umschreibt. Die Beschwerde lässt auch in der weiteren Begründung nicht erkennen, welche Normen bei der vorliegenden Fallkonstellation eine Rolle spielen und warum deren Anwendung oder Auslegung zweifelhaft sein könnte. Letztlich beschränkt sich die Klägerin darauf, das Ergebnis des angefochtenen Urteils ohne Darstellung der dazu führenden Subsumtion als klärungsbedürftig zu bezeichnen. Ob das Berufungsgericht im Ergebnis zutreffend entschieden hat, ist jedoch für den Erfolg einer Nichtzulassungsbeschwerde unerheblich.
- 7 Selbst wenn man die von der Klägerin aufgeworfene Frage als grundsätzlich klärungsbedürftige Rechtsfrage ansehen wollte, so fehlen ausreichende Ausführungen zu deren Klärungsbedürftigkeit. Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nicht, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, zur Auslegung des anzuwendenden gesetzlichen Begriffs aber schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; s hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 8 Allein der Umstand, dass nach dem Vorbringen der Klägerin bislang kein Verfahren ersichtlich ist, das dieselbe Streitfrage wie vorliegend zum Gegenstand hatte, begründet nicht bereits die grundsätzliche Klärungsbedürftigkeit der vermeintlichen Rechtsfrage. Die Klägerin weist in diesem Zusammenhang selbst auf verschiedene höchstrichterliche Entscheidungen hin, denen jedoch andere Sachverhalte zugrunde gelegen hätten. Sie hat es aber versäumt, näher



darzulegen, dass die von ihr aufgeworfene Frage anhand der bisherigen Rechtsprechung nicht geklärt sei.

- 9 Schließlich enthält die Beschwerdebegründung auch keine Aussagen zur Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit). Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist. Über die bezeichnete Rechtsfrage muss das Revisionsgericht also konkret-individuell sachlich entscheiden können. Auch dies ist in der Beschwerdebegründung des Näheren darzulegen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, IX. Kap, RdNr 189*). Ein Beschwerdeführer muss somit den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und insbesondere den Schritt darstellen, der es notwendig macht, über die als rechtsgrundsätzlich bezeichnete Rechtsfrage zu entscheiden (*Kummer, aaO, RdNr 138 mwN*). Ohne entsprechende Darlegungen in der Beschwerdebegründung erschließt sich dem Senat nicht, ob die von der Beklagten abgelehnte Neufeststellung der AIR überhaupt zu einem höheren Zahlbetrag führen würde.
- 10 Die Klägerin hält die weitere Frage für grundsätzlich klärungsbedürftig, "ob die Anwendung des Sozialversicherungsabkommens verfassungsmäßig ist". Mit dieser allgemeinen Formulierung wird das Beschwerdegericht bereits nicht in die Lage versetzt, die grundsätzliche Bedeutung der Frage zu beurteilen. Selbst wenn man auf Grund der übrigen Ausführungen in der Beschwerdebegründung die Fragestellung dahin ergänzen möchte, die Klägerin halte es für eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung, ob die Anwendung des zwischen der ehemaligen UdSSR und der ehemaligen DDR geschlossenen Sozialversicherungsabkommens gegen Art 14 und/oder Art 3 Grundgesetz verstoße, so ist auch diese Fragestellung zu allgemein, weil nicht näher dargelegt ist, hinsichtlich welcher Vorschriften oder auch welcher Teile dieses Abkommens ein grundsätzlicher Klärungsbedarf besteht. Es ist jedoch nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, selbst eine Rechtsfrage aus dem allgemeinen Beschwerdevorbringen zu formulieren.
- 11 Im Übrigen fehlen auch hier ausreichende Darlegungen insbesondere zur Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) der Frage, ob das erwähnte Sozialversicherungsabkommen mit der Verfassung vereinbar ist. Die Klägerin begnügt sich letztlich allein mit der Behauptung, das LSG hätte bei einer Beantwortung der Frage in ihrem Sinne anders entscheiden müssen. Sie hat aber nicht den Weg aufgezeigt, den das Revisionsgericht beschreiten müsste, um zur Beantwortung dieser Frage zu kommen. Insbesondere fehlen auch Darlegungen dazu, welche Auswirkungen die Annahme der Verfassungsgemäßheit bzw Verfassungswidrigkeit des Abkommens oder ggf bestimmter Teile des Abkommens auf die Höhe der der Klägerin gewährten Rente haben kann. Entscheidungserheblichkeit ist nur dann gegeben, wenn geklärt ist, dass bei Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfrage eine andere Entscheidung zu



Gunsten der Klägerin hätte ergehen müssen. Hierzu äußert sich die Beschwerdebegründung nicht.

- 12 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

